

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen  
„Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt nach Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt ist ein selbstständiges Unternehmen des ZV VGI in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VGI AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 250.000,-- EUR.

**§ 2**

**Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Die VGI AöR wird im Rahmen der ihr vom ZV VGI übertragenen Aufgaben zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet des ZV VGI auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs tätig.
- (2) Die VGI AöR nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Koordination des Vertriebs
  2. Weiterentwicklung des VGI-Verbundtarifs sowie einheitlicher Beförderungsbedingungen sowie von Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten
  3. Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Erlöse aus dem VGI-Verbundtarif sowie aus Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten
  4. Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
  5. Erstellung und Herausgabe von Fahrgastinformationen zum Fahrplan und zum Tarifangebot

6. Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung und bei sonstigen Maßnahmen der ÖPNV-Aufgabenträger
  7. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Liniennetzes und Koordinierung des Verkehrsangebotes
  8. Mitwirkung bei der Erweiterung des Verkehrsverbundes
  9. Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien betreffend die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Haltestellenausrüstung, Fahrzeugtechnik und -ausrüstung sowie betriebsleittechnische Unterstützung.
- (3) Das Kommunalunternehmen arbeitet bei der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben eng und vertrauensvoll mit den im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen zusammen. Zur Erfüllung der Aufgaben aus Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 hat bzw. wird der ZV VGI mit den Verkehrsunternehmen, die als Inhaber, Mitinhaber oder Betriebsführer einer Linienverkehrsgenehmigung gemäß PBefG oder aufgrund eines Verkehrsvertrages mit dem Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Verbundgebiet Verkehrsleistungen in eigener Erlösverantwortung selbst oder durch beauftragte Dritte erbringen, einen Kooperations-/Assoziierungsvertrag geschlossen. Die Ausübung aller Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifes erfolgt durch das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR, das in allen Angelegenheiten des Verbundes den Verkehrsunternehmen gegenüber unmittelbar handlungsberechtigt ist. Die Finanzierungsverantwortung für Verpflichtungen verbleibt vollumfänglich beim ZV VGI. Dies gilt insbesondere auch für Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.
- (4) Die VGI AöR ist berechtigt hinsichtlich des allgemeinen ÖPNV auf dem Gebiet der Landkreise bei gesonderter Beauftragung entgeltlich folgende Zusatzleistungen zu erbringen:
- a. Planung des Verbundnetzes und dessen Fortschreibung  
Auf der Grundlage der Nahverkehrspläne und der Verkehrsforschung und Verkehrsplanung führt die VGI AöR die laufenden Anpassungsplanungen durch für das Verbundnetz, für die dazugehörigen Verkehrslinien, für die Übergänge zu anderen Verkehrsmitteln und für die Haltestellen.
  - b. Erarbeitung von Fahrplanprogrammen  
Die VGI AöR erarbeitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verkehrsforschung und Verkehrsplanung die Fahrplanprogramme des allgemeinen ÖPNV in den Landkreisen. Sie enthalten die Betriebszeiten, das erforderliche Platzangebot, die Fahrtenhäufigkeiten, die Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien und gegebenenfalls bestimmte Fahrplananlagen.
  - c. Ausschreibung und Bestellung von Verkehrsleistungen  
Die VGI AöR erarbeitet für gemeinwirtschaftliche Verkehre die Ausschreibungsgrundlagen und holt in dem dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen Angebote ein. Die VGI AöR prüft die Angebote hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Auswahl von Verkehrsunternehmen nach wirtschaftlichen Maßstäben ab.  
Die VGI AöR übernimmt für die Landkreise jegliche Handlungen im Rahmen des Vertragsvollzuges gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen insbesondere bei Änderungen des Leistungsumfanges und der -bedingungen. Die

VGI AöR bestellt für die Landkreise die Betriebsleistungen und schließt die erforderlichen Verträge mit den Verkehrsunternehmen ab. Sie schreibt das Vertragswerk bei Veränderungen der Grundlagen im Auftrag der Landkreise fort.

- d. Abrechnung mit den Verkehrsverbundunternehmen  
Die VGI AöR rechnet getrennt nach Landkreisen mit den Verkehrsverbundunternehmen ab.
- e. Abrechnung der Finanzierungsvereinbarungen für gebietsüberschreitende Linien mit anderen Gebietskörperschaften

### § 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

### § 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter des Vorstands benennen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich (insbes. GO, KUV) oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (z. B. Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 13 des TVöD.
- (8) § 8 Abs. 1 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

## § 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verwaltungsratsvorsitzenden
  - b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verwaltungsratsvorsitzenden
  - c) und den elf Verbandsräten des ZV VGI.
- (2) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden als Verbandsrat im ZV VGI. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 16 eine Geschäftsordnung.
- (4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die elf Verbandsräte des ZV VGI in Höhe von 100 Euro, der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende in Höhe von 150 Euro und der Vorsitzende in Höhe von 200 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vorphundertatz unmittelbar für die Entschädigung. Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die die Tätigkeiten als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats im Hauptamt ausüben, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung. Damit sind alle Ansprüche nach § 2 Abs. 2 KUV und Art. 20a GO abgegolten.

## § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere auch die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben sowie Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben sowie Auflösung des Kommunalunternehmens;
  - b) Erlass von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche;
  - c) Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen;
  - d) Errichtung und Erwerb von Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen, sowie deren wesentliche Veränderung und Auflösung;
  - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.);
  - f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens in anderen Gesellschaften;
  - g) Bestellung und Abberufung des Vorstands;

- h) Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands sowie die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) im Allgemeinen oder im Einzelfall;
  - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Benennung und Abberufung des Stellvertreters des Vorstands;
  - j) Erteilung von Generalvollmachten;
  - k) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
  - l) Regelung der versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen und übertarifliche Leistungen;
  - m) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
  - n) Feststellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans;
  - o) Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen bzw. Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert TEUR 100 übersteigt;
  - p) Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen jeweils ab einem Wert von mehr als TEUR 100;
  - q) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung von Grundstücken jeweils ab einem Wert von TEUR 100;
  - r) Mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von TEUR 250;
  - s) Projektgenehmigung für Vorhaben ab einem Gesamtvolumen von TEUR 250;
  - t) Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
  - u) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 7

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am achten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Verwaltungsräte (mit Ausnahme der Sitzungsleitung) sowie sonstige Teilnahmeberechtigte können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte gelten in diesem Fall als anwesend. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verwaltungsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verwaltungsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Der Verantwortungsbereich der VGI AöR beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich der VGI AöR liegt.  
Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.  
Verwaltungsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl, berechnete Ansprüche Dritter oder § 2 Abs. 4 KUV entgegenstehen.
- (9) Zu Beginn der Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

- (10) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
- a) Personalangelegenheiten;
  - b) Grundstücksangelegenheiten;
  - c) Vergabe von Leistungen;
  - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (11) Nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Beschlussfassung des Verwaltungsrates, insbesondere in eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten, auch im Rahmen von (ggf. kombinierten) Telefon- und/oder Videokonferenzen erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Abs. 15 und 16 gelten entsprechend.
- (12) Verhinderte Verwaltungsratsmitglieder können im Einzelfall ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Verwaltungsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (13) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (14) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Abs. 15 und 16 gelten entsprechend.
- (15) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (16) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Verwaltungsratsmitglied widersprochen wird. In der darauffolgenden Verwaltungsratsitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

## § 8

### **Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben des Unternehmens, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Verwaltungsratsmitglieder.

- (2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Verwaltungsrats herbeizuführen. Das Verwaltungsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Verwaltungsrat dem mit Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl zustimmt.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem in § 1 Abs. 2 genannten Namen durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 10

### Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen Fünf-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan gem. § 16 Abs. 1 KUV beizufügen. Bei erheblichen Abweichungen (Abs. 8) ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV). Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Die Feststellung des aufgestellten bzw. geänderten Wirtschaftsplans erfolgt durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des ZV VGI.
- (3) Die Finanzierung der VGI AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
1. Finanzierungsbeiträge des Zweckverbandes nach Maßgabe der Satzung und des Haushaltsplans des ZV VGI
  2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VGI AöR
  3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen
  4. Mittel aus Projektförderungen
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und die Entwicklung bis zum Wirtschaftsjahresende sowie zur Risikosituation schriftlich vorzulegen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KUV). Dazu richtet der Vorstand ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen ein. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten



sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt haben können, ist dieser zu unterrichten (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KUV); dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (5) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen des Vorstands fest.
- (6) Sollen im Wirtschaftsjahr Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).
- (7) Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ist einzuholen, wenn
  - a) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen anfallen, die den Planansatz um mehr als 5 % überschreiten und mindestens TEUR 100 betragen (ohne etwaige Verlustausgleiche bei Tochtergesellschaften);
  - b) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen anfallen, die eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 100 nach sich ziehen;
  - c) die genehmigten Projektkosten für ein Vorhaben um mehr als 20 % oder um mehr als TEUR 100 höher ausfallen;
  - d) im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 5 % anfallen und diese mindestens TEUR 100 betragen;
  - e) im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 %, mindestens jedoch um mehr als TEUR 250 überschritten wird;
  - f) unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Stellenplan hinausgehen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
  - a) im Erfolgsplan eine Erfolgsgefährdung um mehr als 10 % des Jahresergebnisses, mindestens jedoch von TEUR 250 eintritt;
  - b) im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als TEUR 500 überschritten wird;
  - c) unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, durch die eine Überschreitung der Personalkostenplanwertes um TEUR 100 eintritt.Eine Änderung des Wirtschaftsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des ZV VGI.

## § 11

### Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. die Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem ZV VGI unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Personal der VGI AöR**

Die VGI AöR beschäftigt eigenes Personal. Sie wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Sie wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) an.

Im Falle der Auflösung oder Liquidation der VGI AöR wird das vorhandene Personal auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden personal- und versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der VGI AöR vom ZV VGI übernommen und dort entsprechend der bestehenden Eingruppierung weiterbeschäftigt.

## **§ 14 Rechtsnachfolge, Haftung**

Die VGI AöR übernimmt in Einzelrechtsnachfolge alle von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft übertragenen Rechte und Pflichten aus begründeten Rechtsverhältnissen die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Die VGI AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des ZV VGI alle Rechte und Pflichten aus vom ZV VGI begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die VGI AöR in die Arbeitsverhältnisse der bei der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft und dem ZV VGI beschäftigten Mitarbeiter ein. Die VGI AöR übernimmt die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Die VGI AöR tritt in den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) ein. Die VGI AöR wird vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Mitbestimmungsgremien die bei der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft bestehenden betrieblichen Kollektivregelungen fortführen.

## **§ 15 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens**

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den ZV VGI über.

## **§ 16 Änderung der Satzung der VGI AöR**

Änderungen dieser Satzung der VGI AöR eines Beschlusses der Versammlung des ZV VGI.

**§ 17**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der VGI AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des ZV VGI unter Angabe des Bereitstellungstages.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1.4.2023, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Ingolstadt, den xx.xx.2022

Dr. Christian Scharpf  
Verbandsvorsitzender  
des ZV VGI